Auszug aus der Schwäbischen Zeitung vom 16.03.2023

Stadt
Ravensburg

Der Gemeinderat hat am 27.02.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Erweiterung Gänsbühl-Center – 1. Änderung“

gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Bebauungsplan sind der Lageplan 1:500 sowie die textlichen Festsetzungen mit Planzeichenerklärung und Begründung mit Abarbeitung der Umweltbelange, jeweils vom 01.02.2022 sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 25.01.2023.

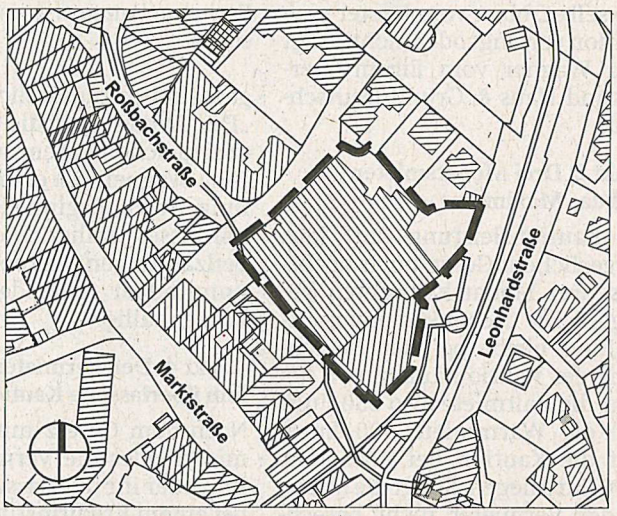

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Erweiterung Gänsbühl-Center – 1. Änderung“ nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan wird im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Salamanderweg 22 in 88212 Ravensburg, während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses kostenlos zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Rechtsverbindliche Auskünfte und Mehrfertigungen bzw. Auszüge in Papierform oder in digitaler Form erhalten Sie beim Bürgerservice Bauen im Foyer des Technischen Rathauses, Tel.: 0751/82-799, bauen@ravensburg.de
Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ravensburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.
Auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Dirk Bastin, Bürgermeister